

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Sparmaßnahmen des Landes-
Haushaltsstrukturgesetzes 2004:
Änderung des Gesetzes zur Durchführung
des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	16.11.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Information der Verwaltung zu den Sparmaßnahmen des Landes – Haushaltsstrukturgesetzes; sowie der Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zur Kenntnis.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

SOZ 1 Armut bekämpfen; Ausgrenzung verhindern

Begründung:

Alleinerziehende in ihrer Erziehungsfähigkeit stärken. Absicherung eines besonderen Personenkreises gegen Ausfall oder Verzögerung der monatlichen Unterhaltsleistung durch eine subsidiäre Sozialleistung.

Ziel/e:

SOZ 6 Interessen von Kindern und Jugendlichen besser stärken

Begründung:

Den Mindestunterhalt für die Kinder sicherstellen, durch eine staatliche Leistung

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

(keine)

Begründung:

(keine)

Begründung:

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG):

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind nicht wenigstens den Mindestunterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder das Geld nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Leistung nach dem seit 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erleichtert werden.

Nach diesem Gesetz haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, Anspruch auf Unterhaltsleistungen von maximal 72 Monaten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern; d. h. unabhängig von der Einkommenssituation des beantragenden Elternteils, kann eine Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz eingefordert werden.

Die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen Kraft Gesetz auf die öffentliche Hand über. Bereits bei der Antragsstellung wird der Unterhaltspflichtige am selben Tag angeschrieben und aufgefordert, Unterhaltszahlungen zu leisten. Inwieweit der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, hängt von seiner persönlichen Situation ab. Grundsätzlich ist er verpflichtet alle verfügbaren Mittel einzusetzen. So trifft den Unterhaltspflichtigen eine erhöhte Arbeitspflicht zur gesteigerten Ausnutzung seiner Arbeitskraft. Er kann sich beim Unterlassen zumutbarer Arbeitsleistung nicht auf Leistungsunfähigkeit berufen.

Die vom Gesetzgeber selbst nicht geregelte Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes wurde von den Ländern auf die Jugendämter übertragen. Somit stellt diese Aufgabe eine Pflichtaufgabe nach Weisung durch das Land / den Bund dar.

Gesetzesänderung:

Zum 01. April 2004 hat das Land Baden–Württemberg im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes beschlossen, dass die Landkreise, Stadtkreise und kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, sich zu einem Drittel an den Ausgaben und an den Einnahmen zu beteiligen haben.

Bis zum 31.03.2004 haben Bund und Land die Aufwendungen je zur Hälfte getragen.

Höhe der Unterhaltsleistung:

Die Unterhaltsvorschussleistungen betragen seit dem 01. Juli 2005 für Kinder bis fünf Jahren in den alten Bundesländern 127,-- € im Monat, in den neuen Bundesländern 111,-- € im Monat. Für Kinder von sechs bis elf Jahren werden 170,-- € (neue Bundesländer 151,-- €) bezahlt.

Auswirkungen:

Die Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die Einnahmen stellten sich in den vergangenen 4 Jahren, vor der Gesetzesänderung, wie folgt dar:

Kalenderjahr	Ausgaben / jährlich	Einnahmen / jährlich
2000	892.004,-- €	225.412,-- €
2001	879.624,-- €	225.720,-- €
2002	857.204,--€	227.317,-- €
2003	900.244,--€	260.990,-- €

Im zurückliegenden Kalenderjahr 2004 beliefen sich die Ausgaben auf insgesamt 943.499,99 € und die Einnahmen auf 271.081,29 €

Dies ergibt einen Nettoaufwand von 672.418,70 € für das Kalenderjahr 2004.

Die Stadt Heidelberg hat entsprechend den Änderungen im Haushaltsstrukturgesetzes ab dem 01. April 2004 auch die Kosten der Unterhaltsvorschussleistungen zu tragen. Der Nettoaufwand von April bis Dezember 2004 betrug 448.859,58 €. Damit beträgt der Anteil der städtischen Aufwendungen 149.619,86 € für das Kalenderjahr 2004. Diese Aufwendungen hat das Kinder- und Jugendamt in 2004 aus Budgetmitteln aufgebracht, die in 2003 nicht verbraucht worden sind und nach 2004 übertragen wurden.

Für die Haushaltsjahre 2005 / 2006 wurden aufgrund unserer damaligen Einschätzung folgende Haushaltsansätze gebildet:

Einnahmen	80.000,--€
<u>Ausgaben</u>	<u>320.000,-- €</u>

Zuschussbedarf 240.000,-- €

Diesen Betrag muss die Stadt Heidelberg ab dem Jahr 2005 selbst tragen!

In den letzten 3 Jahren lagen die Einnahmen bei ca. 28 %. Eine höhere Rückgriffsquote ist kaum zu realisieren, angesichts des stagnierenden Wirtschaftswachstums und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit. So liegt die landesweite Rückgriffsquote bei 30,3 %. Vergleichbare Städte wie Freiburg liegen bei 28,31 %; Karlsruhe bei 29,26 %; Mannheim bei 16,45 %.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Stadt Heidelberg durch das Haushaltsstrukturgesetz deutlich belastet wird.

Situation in Heidelberg:

Aktuell erhalten **529** alleinerziehende Elternteile (davon 511 Frauen) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Diese leben in folgenden Stadtteilen:

Altstadt	35
Bergheim	26
Handschuhsheim	52
Neuenheim	17
Pfaffengrund	29
Schlierbach	4
Weststadt	42
Wieblingen	51
Ziegelhausen	38
Kirchheim	84
Emmertsgrund	53
Boxberg	46
Rohrbach	46
Südstadt	6
laufend insgesamt	529

Neben diesen laufenden Fällen werden noch weitere 760 Fälle bearbeitet. In all diesen Fällen stehen noch Zahlungen des Unterhaltspflichtigen offen. Die Gesamtforderungen belaufen sich auf rund 2,3 Mio. €.

Sofern sich weitere Veränderungen ergeben, werden wir den Jugendhilfeausschuss informieren.

gez.

Dr. G e r n e r